

BI b.

N 4.

Vorschriften,

für

die Bewohner der Städte und des Landes,
aus dem unterm 2ten April 1796, wegen Einschrän-
kung des Hundehaltens und der von wüthenden Hunden
zu besorgenden Gefahr, publicirten Mandate, nebst
den darzugehörigen Beilagen.

1797.



9844

I.

Es sollen keine unnützen und unnöthigen Hunde gehalten werden.

Allgemeine
Vorschriften.

2.

Arme, die aus der Almosen-Casse des Orts unterstützt werden, sollen keine Hunde halten, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, und alsdenn nicht mehr als einen in einer Familie.

3.

Die von dergleichen Personen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Hunde sind selbigen sofort wegzunehmen, und über dieses die Contravenienten mit Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen.

4.

Niemand soll seinen Hund außerhalb seines Hauses, Hofes, oder seiner Wohnung frey herumlaufen lassen, sondern entweder selbst, oder durch andere, die Aufsicht über selbigen führen lassen, oder ihn an einem Bande, einer Leine, oder an einem Strick führen, oder ihn mit einem Reißriemen und sogenannten Maulkorbe versehen. Wer diesem zuwider handelt, bezahlt 8 Groschen Strafe zur Armen-Casse des Orts.

A 2

5.

5.

Böse und beißige Hunde sind, wenn sie dem Eigenthümer unentbehrlich, an Ketten anzulegen, und nie anders, als wenn sie an Stricken geführt, oder an ein Pferd oder einen Wagen angebunden, und über dieses mit einem Beißriemen versehen sind, in das Freye zu lassen. Wird dergleichen Vorsicht vernachlässiget und vom Hunde Schaden angerichtet, so wird der Eigenthümer, außer der, nach §. 4., zu gewarten habenden Strafe, noch höher mit Geld oder Gefängniß bestraft, muß auch den verursachten Schaden, nebst Heilerlohn und sonstigen Kosten, bezahlen.

6.

Die in der Beilage sub No. 1. beschriebenen Merkmale, woran die Tollwuth der Hunde zu erkennen, soll sich Jeder bekannt machen, seine Hunde beständig beobachten, und bey Verspürung auch nur der entferntesten Kennzeichen einer anwandelnden Tollheit selbige einsperren, auch, wenn die entstandene Vermuthung sich bestätigt, sie sofort tödten und einscharren lassen.

7.

Wird an einem Orte ein toller Hund wahrgenommen, so sind sofort alle Hunde einzusperren und, wenn die Innebehaltung befohlen wird, so lange eingesperrt zu halten, als die Dauer des Einsperrens bestimmt wird. Wer hierwider handelt, wird um Ein Neuschöck, oder mit Gefängniß, und, wenn dadurch Schaden veranlaßt wird, mit noch härterer Strafe belegt, auch zum Ersatz des Schadens angehalten.

8.

8.

Die von einem tollen Hunde gebissenen Hunde, auch anderes, und sogar das Federvieh, sind, bey 5 Thaler Strafe, sofort zu tödten, und der Vorfall ist sofort der Obrigkeit anzuzeigen.

9.

Kein getödteter toller Hund, oder das von ihm gebissene Vieh, ist mit bloßen Händen anzugreifen, noch, bey 5 Thaler Strafe, in einen Fluß, Bach, oder anderes Wasser zu werfen, sondern mit allem, womit man dergleichen Thiere berührt hat, 2 Ellen tief zu verscharren und mit Kalk zu bedecken.

10.

Das Tödten, Wegschaffen und Verscharren eines tollen Hundes und die sonst dabey verrichtete Arbeit schadet Niemanden an seiner Ehre. Wer einem andern dierhalb Vorwürfe macht, wird mit 14 Tagen Gefängniß, oder nach Befinden härterer Strafe, belegt.

11.

Wer aus eigenem Antriebe einen herumlaufenden tollen Hund tödtet, erhält durch die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit derselbe getödtet worden, Einen Thaler zur Belohnung. Diese Belohnung, nebst der Schaden-Vergütung, den Wegschaffungs- und sonstigen Kosten, werden von dem Eigenthümer des Hundes, wenn solcher anständig zu machen, eingebracht, auch hierüber annoch derselbe, wegen Vernachlässigung obiger Vorschriften, mit 5 Thaler Geldbuße, oder 14tägigem Gefängniß, oder mit verhältnißmäßiger Arbeit bestraft.

12.

12.

Ist Jemand von einem tollen Hunde gebissen worden, so hat er sich sofort eines erfahrenen Arztes zu bedienen. Im Fall derselbe nicht sogleich zu erlangen ist, so sollen unmittelbar die vom Sanitäts-Collegio, in der Beilage sub No. 2., vorgeschriebenen Mittel von einem Chirurgo, oder sonstiger verständiger Person, ohne den mindesten Zeitverlust angewendet werden.

13.

Alle Kleidungsstücke, Betten, Lagerstätte, und andere Geräthschaften, deren ein von einem tollen Hunde gebissener Kranker sich bedient hat, desgleichen die Kleidungsstücke, die ein wüthender Hund berührt hat, wenn er auch die angefallene Person nicht gebissen, sollen mit der §. 9. vorgeschriebenen Vorsicht verbrannt, oder 2 Ellen tief in die Erde verscharrt werden.

14.

Besondere
Vorschriften
für die
Bewohner
der Städte.

Wer zu seiner Handthierung Hunde nöthig hat, soll dasjenige, was §. 4. vorgeschrieben ist, genau beobachten. Besonders sollen die Fleischer ihre Hunde nicht mit in die Fleischbänke nehmen, sie auch, so lange sie nicht zum Treiben des Viehes gebraucht werden, bey 5 Thaler Strafe, an Leinen oder Stricken führen, oder mit einem Beißriemen und sogenannten Maulforbe versehen.

15.

Alle vorschriftswidrig herumlaufende Hunde sollen, von Zeit zu Zeit, durch den Nachrichten und dessen Leute weggefangen werden. Die
hierzu

hierzu gebrachten Cavaller-Knechte darf Niemand übel behandeln, noch sich der Einfangung, bey Vermeidung nachdrücklichster Strafe, widersetzen.

16.

Die des Nachts frey, oder ohne Beißriemen, herumlaufenden Hunde sollen von dem Nachtwächter weggefangen werden.

17.

Der Eigenthümer, der einen bey Tag oder Nacht weggefangenen Hund wieder haben will, muß dem Nachrichten 8 Groschen oder dem Nachtwächter 16 Groschen Lohngeld geben, auch noch über dieses 8 Groschen zur Armen-Casse des Orts erlegen.

18.

Die Armen-Ausscher, Rathswächter, Gerichtsdiener, und andere Polizen-Bediente müssen, so bald sie einen tollen Hund wahrnehmen, solches sofort der Obrigkeit anzeigen.

19.

Postillions, Lohnkutscher und Fuhrleute sollen, bey Einem Altschock Strafe, keine Hunde anders mit in die Stadt bringen, als wenn sie solche unter die Wagen anbinden, oder an Stricken führen, oder mit Beißriemen versehen.

20.

Landleute, welche nicht Fuhrleute sind, sollen gar keine Hunde mit in die Städte bringen.

Besondere
Vorschriften
für die
Landleute.

21.

Die auf dem Lande, zu Bewachung des Viehes und der Gehöfte, nöthigen Hunde sollen nicht mit auf das Feld genommen, noch aus den Gehöften gelassen, sondern an Ketten gelegt, oder wenigstens mit Klöppeln beschweret werden. Werden aber dergleichen Hunde außerhalb des Dorfes mitgenommen, so soll die §. 4. ertheilte Vorschrift beobachtet werden, und zwar bey Vermeidung einer Geldbuße von 8 Groschen zur Armen-Casse des Orts, oder verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Arbeitsstrafe.

22.

Hirten und Schäfer dürfen jedoch ihre Hunde, daferne sie nicht beißig sind, frey bey der Heerde gebrauchen.

23.

Sobald ein toller Hund im Orte oder in der Gegend wahrgenommen wird, sollen die Dorfwachen solches der Obrigkeit, oder in deren Abwesenheit den Dorfgerichten, anzeigen.

24.

Die Gemeinden sollen sich mit Vorwissen ihrer Obrigkeit über ein gewisses Warnungszeichen, z. B. durch zwey- oder mehrmaliges Stoßen in das Horn, vereinigen, damit die Dorfwache, zu Verhütung alles, dadurch zu befürchtenden Schadens, solches sofort bekannt machen könne.

Beilagen.

No. I.

Ursachen der Wuth der Hunde und die Kennzeichen solcher Wuth.

Bey der großen Anzahl der Ursachen, aus welchen das fürchterliche Uebel der Hundewuth entsteht, ist es höchst nöthig, die vorzüglichsten derselben allgemein bekannt zu machen.

Nach bewährten Erfahrungen verfallen diejenigen Hunde, welche dem Begattungstribe nicht Gnüge leisten können, leichter in die Wuth, als die, bey welchen das Gegentheil statt findet.

Ferner sind diejenigen Hunde vor andern diesem Uebel ausgesetzt, welche entweder am Tage beständig in den Stuben erhalten werden, und hauptsächlich am Ofen, auch wohl unter demselben, liegen, des Nachts aber in schlecht verwahrten, kalten, mit wenigem Stroh versehenen Hütten zu liegen pflegen, oder die, sowohl bey Tag als bey Nacht, bey strenger Kälte in dergleichen Hütten, oder auch unbedeckt in der bren-

nenden Sonnenhitze liegen, oder aus der großen Kälte in sehr heiße Stuben oder ans Feuer kommen.

Gleichergestalt verfallen diejenigen Hunde sehr leicht in diese schreckliche Krankheit, welche eine schon zu faulen anfangende Nahrung erhalten, faulendes und stinkendes Wasser saufen, oder an reinem und frischem Wasser Mangel leiden, oder nach einer allzu heftigen Erhitzung sogleich und zu viel saufen.

Ein sorgfältiger Hausvater und Besitzer eines Hundes, dem überhaupt eine beständige Beobachtung desselben um so mehr obliegt, weil der Hund unter allen Hausthieren, auch ohne von wüthenden Thieren gebissen zu seyn, am gewöhnlichsten in die Wuth verfällt, wird daher sich und andere am zuversichtlichsten für Schaden und Unglück bewahren können, wenn er nicht zu alte Hunde hält, die Befriedigung des Geschlechtstriebes nicht zur Unzeit verhindert, desgleichen die Einwirkung der strengen Kälte, vorzüglich des Nachts, durch bedeckte, wohlverwahrte, mit gnugsamen reinem Stroh versehene Hütten verhütet, und darüber wacht, daß die Hunde niemals mit dem Kopfe nahe am Feuer, oder mit dem ganzen Leibe bey und unter dem Ofen liegen, oder unmittelbar aus der Kälte an einen sehr erwärmten Ofen kriechen, in der großen Sonnenhitze nicht unbedeckt liegen, keine Nahrungsmittel, die schon zu faulen anfangen, oder doch sehr geschwind in die Fäulniß übergehen, erhalten, und an frischem reinem Wasser niemals Mangel leiden, jedoch auch nach starken Erhitzungen nicht sogleich saufen.

Außer-

Außerdem sind die Hunde beständig reinlich zu halten; sie müssen daher öfters gebadet, gestriegelt oder gekämmt, ihre Hütten, Ställe, Fress- und Sauftröge gereinigt, besonders erstere mit hinlänglichem Stroh versehen werden.

Wenn ein Hund wenig zu fressen und zu saufen anfängt, oder die Nahrungsmittel nur beriecht und stehen läßt, wenn er weniger munter und freundlich, als sonst, und dabey träge und mürrisch ist, so verdient er schon die sorgfältigste Aufmerksamkeit und Beobachtung, weil dieses, wenn auch ein geringer, doch immer ein Anfang der Wuth seyn kann.

Verkriecht er sich in dunkle Orte und wird lichtscheu, flieht er die Menschen, selbst seinen Herrn, murrer er gegen den letztern, anstatt zu bellen, sieht er mit den Augen stier aus, werden solche trübe und wässerricht, wirft er sich sprungweise auf alles, was ihm angeboten wird, oder aufstößt, läßt er Ohren und Schwanz hängen, dann ist die Wuth schon in einem höhern Grade vorhanden.

Nimmt dieselbe noch mehr überhand, so kennt er seinen Herrn gar nicht mehr, fällt ihn sogar an; der Kopf ist herabgesenkt, die Augen werden trüber, immer röther, und sind bald starr, bald drehen sie sich in den Augenhöhlen herum, der Hund geisert beständig und hat einen Schaum vor dem Munde, er hängt die Zunge, welche bleifarben aussieht, aus dem Halse, die Ohren und der Kopf selbst hängen noch mehr herab, und der Schwanz ist zwischen den Hinterbeinen eingezogen, die

B 2

Haare

Haare sträuben sich empor; gesunde Hunde, welche ihn von fern riechen, fliehen erschrocken vor ihm, der wüthende Hund läuft ohne Aufhören, bald mit mehrerer bald mit minderer Geschwindigkeit, er schnappt nach allem, was ihm auffößt, beißt Menschen und Thiere, fürchtet das Wasser und alle glänzende Sachen, z. B. Spiegel, und kommt endlich, sich selbst überlassen, unter Zuckungen um.

Indessen sollen sich Fälle ereignet haben, da Hunde bey einem mindern Grade von Wuth, welche aber von Stunde zu Stunde höher steigt, sogar durch ziemlich breite Flüsse geschwommen sind, die auf der andern Seite desselben befindlichen Personen angefallen und ihnen durch den Biß die Wuth mitgetheilt haben. Auf gleiche Weise sind Beyspiele vorhanden, daß Jagdhunde, während der Jagd, noch aus den Gräben und Pfützen Wasser geleckt, auch den Tag vorher noch Wasser zu sich genommen haben, und dennoch mit der Wuth behaftet gewesen sind, und mit solcher die Menschen durch den Biß angesteckt haben.

Nach diesen Erfahrungen kann Niemand um deswillen, weil der Hund, von dem er gebissen worden, Wasser gesoffen oder geleckt hat, oder durch einen breiten Fluß geschwommen ist, mit Zuversicht annehmen, daß derselbe mit der Wuth nicht befallen gewesen sey, und er darf daher die Wunden keinesweges für unbedeutend halten. Unglückliche warnende Beyspiele müssen Jeden aufmerksam machen, bey guter Zeit auf seine Erhaltung, Sicherstellung und Verwahrung vor der schrecklichsten Krankheit der Wasserscheu Bedacht zu nehmen.

Dieses

Dieses Gift, welches eines der gefährlichsten und heftigsten ist, tödtet, wenn die zweckmäßige Hülfe gleich im Anfange verabsäumt wird, unter den fürchterlichsten Ausstritten. Selbst der Geißer und Schaum, ingleichen das Blut der wüthenden Thiere, wenn es an den menschlichen Körper gebracht und durch die Einsaugung den Säften desselben mitgetheilt wird, hat tödtliche Folgen. Es sind daher die Hunde bey dem ersten Grade der Wuth, wenn es auch bloße Vermuthung seyn sollte, sofort an einen sichern, abgesonderten Ort einzusperrern und, da sie in solchem Zustande die Stricke zu zerbeißen und fortzulaufen pflegen, an eine Kette zu legen.

Es muß auch, da der Biß eines solchen Hundes schon in dem ersten Zeitraume der Wuth gefährlich ist und oft tödtliche Folgen nach sich zieht, die Nahrung und frisches Wasser demselben, in reinen Geschirren, mittelst einer Ofengabel oder eines langen Stockes, mit Vorsicht und Behutsamkeit zugeschoben werden, damit selbiger die dieses Geschäftes sich unterziehenden Personen nicht beißen könne.

Wenn ein solcher Hund in 24 bis 36 Stunden gar nicht säuft, so ist er ohne Anstand, auch noch vor Ablauf des vorbestimmten Zeitraums, zu tödten. Jedes andere Hausthier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, verfällt, wenn es von einem wüthenden Hunde gebissen worden, ebenfalls in die Wuth.

Die Kennzeichen der herannahenden Wuth auch bey andern Hausthieren bestehen darinn, daß das Thier traurig wird, wenig frist noch

noch weniger säuft, und endlich das Waſer und alle Flüſſigkeiten verabscheuet. Bricht die Wuth wirklich aus, ſo ſtellen ſich alle diejenigen traurigen Auftritte ein, welche in Anſehung der Hunde ausführlich angezeigt worden. Sodann iſt aber auch die Gefahr für Menſchen und Vieh eben ſo groß, wie bey wüthenden Hunden. Durch den Biß von dergleichen Thieren, und das Hacken des Federviehes mit dem Schnabel, wird die Wuth allen mitgetheilet, die gebißen, geſtreift, oder mit Geiſer beſpritzt worden ſind.

No. II.

Anweiſung, wie man ſich bey dem Biße toller Hunde zu verhalten habe, und deſſen traurigen Folgen vorbeugen könne.

I.

Unſtreitig iſt die Wuth und Waſerscheu, oder dieſenige Krankheit, die durch den Biß eines mit der Wuth befallenen Thieres den Menſchen mitgetheilt wird, unter allen uns bekannten Krankheiten die fürchterlichſte und ſchrecklichſte. Am gewöhnlichſten wird ſolche durch den Biß wüthender Hunde, die unter allen Haushieren am öfterſten in die Wuth zu verfallen und in dieſem Zuſtande die Menſchen ungleich öfterer, wie andere Thiere, anzufallen pflegen, verursacht.

Das Gift der Wuth wirkt bey den Menſchen und Thieren auf gleiche Weiſe, und bringt über kurz oder lang, nach dem verſchiednen Grade der Wuth des beißenden Thieres, oder der Empfänglichkeit des verletzten menſchlichen Körpers, wenn nicht die gehörigen Mittel dagegen angewendet werden, die Wuth hervor. Je länger die Wuth bey einem Thiere gedauert, je wirkſamer das Gift geworden, je tiefer die Wunde einge-

eingedrungen, und besonders an solchen Orten angebracht worden, wo größere und häufigere Saugadern liegen, durch welche das im Geifer enthaltene Gift leichter aufgenommen und den innern Theilen zugeführt wird; desto geschwinder wird auch die Wuth bey dem Gebissenen eintreten.

Indessen pflegen auch die, dem Anscheine nach, geringfügigern, vorzüglich aber der Nase, den Ohren, den Lippen und an fleckseureichen Orten zugefügten Verletzungen die Wuth und den elendesten Tod ebenfalls zu veranlassen. Man hat sogar mehrere Beyspiele, daß, ohne alle vorhergegangene Verletzung, lediglich das Besprühen mit dem Geifer oder dem Blute eines wüthenden Thieres die unglücklichsten Folgen und die Wuth selbst hervorgebracht hat.

Es darf also bey diesen Umständen Niemand nachlässig seyn, noch weniger sich mit der höchstnachtheiligen Hoffnung schmeicheln, als ob das Thier, von welchem er gebissen oder angefallen worden, nicht wüthend gewesen sey, sondern er wird, wenn ihm sein Leben und die Bewahrung vor den schrecklichsten Ausstritten nicht ganz gleichgültig ist, eine beschleunigte zweckmäßige Hülfe suchen.

2.

Die Kennzeichen, aus welchen erhellet, daß ein Mensch von einem wüthenden Thiere gebissen und das beygebrachte Gift in dessen Körper in Bewegung gesetzt worden, auch die Wuth zu befürchten sey, sind folgende:

Der Ort, welchem das Gift beygebracht worden, und welcher sich oftmals in den ersten Tagen zum größten Nachtheil schließt und vernarbt, fängt

an zu schmerzen. Diese Schmerzen verbreiten sich oftmals über das ganze Glied, ja, in die benachbarten Theile. Die Haut um die Narbe wird dunkelroth, entzündet sich, und schwillt an; die Narbe selbst erhebt sich, öfnet sich wieder, giebt eine scharfe misfarbige dünne Tauche von sich, und die Lezzen werfen sich um. Der Kranke spürt durchgängig eine große Müdigkeit und Schwere; er ist traurig und kleinmüthig, er sucht die Einsamkeit, redet wenig, das Dithemholen ist beklemmt, er seufzet beständig, weinet öfters, hat wenig Eßlust, spürt bey'm Trinken ein Zusammenschnüren des Halses, wodurch der Dithem noch beklemmter wird, der Schlaf ist unruhig, und es findet sich von Zeit zu Zeit ein Frösteln ein. Wird das Gift noch wirksamer, so stellen sich Zuckungen überhaupt, besonders in dem untern Kinnbacken, ein, oder ein heftiger Krampf drückt den lezten dergestalt fest gegen den obern an, daß der Mund nur mit der größten Mühe geöffnet werden kann; der Krampf schnürt den Hals noch mehr zu und verändert die Stimme, der Schlaf wird noch unruhiger, die Herzensangst vermehrt sich, das Dithemholen wird noch beklemmter, die Eßlust verlieret sich ganz, das Trinken wird unmöglich, der Kranke kann das Licht nicht vertragen, ist äußerst schreckhaft, vorzüglich vor Wasser und andern Feuchtigkeiten, und so wie ihm ein Glas mit Getränke näher gebracht wird, erhebt sich die Brust gewaltsam, der Hals schnürt sich zu, das Gesicht verzicht sich, die Augen drehen sich in den Augenhölen herum, und bey dem dringendsten Durste kann er nicht einen Tropfen Wasser zu sich nehmen.

Unter solchen traurigen Umständen nähern sich solche unglückliche Kranke dem schauervollsten Zeitpunkte, da sie, gleich dem rasenden Hunde selbst,

selbst, die trockene, ganz bleifarbig gewordene, Zunge aus dem braudigten Halse herausstecken und geisern, den schaumigten Speichel, der eben so ansteckend, als das Gift des tollen Hundes selbst, und dessen Einsaugung oder Bespritzen daher sorgfältigst zu vermeiden ist, um sich herumsprudeln, eine gallichte Schärfe durch Erbrechen von sich geben, mit den Zähnen knirschen, nach den Umstehenden, die sie doch vorher selbst wohlbedächtig zu warnen pflegen, beißen, öfters wie Hunde bellen, und, da sie ist den höchsten Grad der Wäferscheu erreicht haben, bloß von Erblickung des Wassers oder glänzender Sachen, noch mehr aber, wenn sich Jemand ihnen mit etwas flüssigem nähern will, Zittern über den ganzen Körper und die heftigsten Zuckungen bekommen, und in diesem traurigen und fürchterlichen Zustande endlich ihren Geist aufgeben.

3.

Je fürchtbarer die Wuth mit allen damit verbundenen Zufällen ist, je ernstlicher muß sich Jeder dafür möglichst zu sichern suchen; solches kann aber nicht anders bewerkstelliget werden, als wenn man augenblicklich nach geschehener Verletzung alles dasjenige pünktlich anwendet, was Vernunft und Erfahrung hier am zweckmäßigsten zu seyn gelehret haben. Der Verzug pflegt die Wirkung der besten und bewährtesten Mittel zu vereiteln und fruchtlos zu lassen.

4.

Ungeachtet von jedem gehörig qualificirten Arzte zu erwarten ist, daß er, dergleichen Krankheiten auch ohne besondere Anweisung zu behandeln,

deln, im Stande seyn werde, so kann es doch Arzte geben, welche nicht Gelegenheit oder Vermögen haben, die neuern Schriften, in welchen die bis ist bekannt gewordene zuverlässigere Behandlung dieser fürchterlichen Krankheit enthalten ist, zu erkaufen. Zu deren Besten, und um zugleich im Allgemeinen einige richtigere Begriffe zu verbreiten, ist von dem Sanitäts-Collegio eine besondere kurze Abhandlung über diesen Gegenstand zum Druck befördert worden, jedoch ohne daß solche eine Richtschnur seyn soll, wornach die Kranken behandelt und besorgt werden müssen.

Vorist aber soll hauptsächlich dasjenige erörtert und zum Besten des Publicums bekannt gemacht werden, was in Fällen, wo ein Mensch durch den Biß eines tollen Hundes beschädiget worden, und nicht sogleich ein Medicus zu erlangen ist, von dem solchenfalls schleunigst herbey zu rufenden Chirurgo, oder, in dessen Ermangelung, einer andern anwesenden verständigen Person verrichtet werden kann, und schlechterdings nicht zu verschieben ist.

a.) Sobald ein Mensch an einem Orte, wo er weiter keinen Beystand hat und ihm alle Hülfsmittel mangeln, von einem wüthenden Hunde oder andern Thiere gebissen wird, muß er sogleich mit seinem Urin die Wunde, so gut als möglich, auswaschen, und von dem Geifer des tollen Thieres reinigen, solche aber schlechterdings nicht aussaugen, weil diese Ausaugung mit größerer Gefahr, als der Biß selbst, verbunden ist, auch die Wunde gehörig ausbluten lassen. Führt er Schnupftaback bey sich, so thut er wohl, wenn er sogleich einen Theil davon

einstreuet und damit diese Reinigung wiederholet. In Ermangelung des Schnupftabacks kann auch trockne Erde, oder Straßenstaub, zum Reizen und Ausreiben der Wunde gebraucht werden. Der Theil über der Wunde ist, wenn er dazu geschickt ist, mit einem breiten Bande oder Schnupstuche fest zu binden, und sodann ist dem Verwundeten anzurathen, so gelassen als möglich, und ohne zu starke Bewegung, wodurch die Einsaugung des Giftes noch mehr befördert werden würde, sich an einen nächstgelegenen Ort zu begeben, wo er weitere Hülfe erwarten kann.

b.) Um ihm diese zu verschaffen, ist sofort eine Aderlassbinde, oder ein breites Band, wenn die Verletzung an den Armen, den Schenkeln oder Beinen sich befindet, gehörig und dergestalt anzulegen, damit die Einsaugung des Giftes verhindert werde.

Die Wunde ist mit einem in laues Salzwasser getauchten Lappchen, wo z. B. auf eine Hand voll Salz eine halbe Kanne warmes Wasser gegossen worden, stark zu reiben, und lange auszuwaschen, damit das häufige Bluten derselben, wodurch zugleich das angebrachte Gift ausgespület wird, dadurch befördert werde. Hat die Wunde lange genug geblutet, und es hat noch kein Chirurgus, Barbier, oder Bader erlangt werden können, so ist ganz zuträglich, wenn in die Wunde etwas feucht gemachtes Schießpulver eingestreuet und mit brennendem Schwamme vorsichtig angezündet und abgebrannt wird; denn das glühende Eisen, welches hier die wesentlichsten Dinge leistet, kann nur von einem einsichtsvollen Chirurgo angewendet werden.

Sollte

Sollte der Biß beträchtliche Blutgefäße zerrissen haben, und das starke Bluten zu lange anhalten, auch der Kranke darnach sehr ermatten, so ist das Auswaschen der Wunde mit gutem Weineßig dem Salzwasser vorzuziehen, und es sind einige aus Charpie oder weicher Leinwand gefertigte, in scharfen Eßig eingetauchte, Bauschen in die Wunde zu bringen. Niemals aber dürfen geistige Mittel oder Heftpflaster, welche höchst schädlich sind, bey dieser Gelegenheit gebraucht werden.

c.) Ist die Oberhaut nur geschärft und gerist, oder wird nur ein Eindruck der Zähne des wüthenden Thieres bemerkt, dann ist zwar die Haut ohne Anstand zu waschen und von dem Geiser zu reinigen, jedoch sind, so geschwind als möglich, mit einem scharfen spitzigen Messer, sehr nahe an einander, allenfalls wie bey dem Schröpfen gewöhnlich, nach der ganzen Länge und Breite der Verletzung, auch etwas darüber hinaus, mäßige Einschnitte zu machen, um dadurch ein hinreichendes Bluten zu bewirken, welches sodann durch das Reiben mit Salzwasser noch mehr befördert werden muß.

d.) Mittlerweile als dieses geschieht, wird ein laues Bad mit hinreichender Seife gemacht, in solches der Verwundete gebracht, und drey Viertel Stunden darinnen erhalten. Nur ist nicht zu verabsäumen, daß während dessen das Badewasser öfters erneuert werde, damit nicht, durch längern Verzug, zu der Einsaugung des mit dem ausfließenden Blute verbundenen Wuth-Giftes Gelegenheit gegeben werde. Dabey wird der Verwundete über den ganzen Körper mit wollenen Lappen abgerieben. Wenn er aus dem Bade gestiegen, und geschwind abgetrock-

net

net worden, so begiebt er sich in ein Bette, welches weder heiß, noch kalt seyn darf. Er muß überhaupt beständig in einer gemäßigten Wärme sich befinden, und große Hitze sowohl, als Erkältungen, meiden, auch öfters Hollunderblüthen-Thee, mit oder ohne Milch, zu sich nehmen, um die in diesem Falle so nöthige Transpiration zu befördern. Weder in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, noch während der ganzen Cur und bis die Gefahr vorüber ist, darf einem solchen Verwundeten einiges gegohrnes oder geistiges Getränke, als Bier, Wein, Branntwein oder sogenannte Aquavite, und eben so wenig einige Fleischbrühe, am allerwenigsten Fleisch, gereicht werden. Milchspeisen, gekochtes Obst, grüne Gartensachen, Reis, Graupen- und Hafergrüß-Schleim, auch Brodsuppen, sind und bleiben die wesentlichsten und zuträglichsten Nahrungsmittel. Eine ruhige und heitre Seele, und Vertrauen zu den zweckmäßig verordneten Mitteln, unter dem Beystande Gottes, ist bey vergleichenen Kranken höchst nothwendig.

Da gleichwohl in diesem Zustande eine ausgezeichnete Kleinmüthigkeit und Niedergeschlagenheit vorzuwalten pflegt, so wird die Sorge für die Aufheiterung und Belebung der Hoffnung des Patienten allen Anverwandten, Wärtern, Freunden und die Cur besorgenden Personen auf das Dringendste empfohlen.

5.

Sobald der Chirurgus, oder ein anderer, gehörig legitimirter, geschickter Barbier und Bader anlangt, hat er, nach eingezogener gründlicher

licher Erkundigung, vor allen Dingen die Wunde genau zu untersuchen und nachzusehen, welche Theile eigentlich verletzt worden, hierauf eine Aderlaßbinde oder eine andere schickliche Bandage über die Wunde zu legen, ein Bad mit Salz oder Seife, wenn es nicht bereits geschehen, zuzubereiten, damit der leidende Theil darinnen sorgfältig gebähet und zum reichlichen Bluten durch die oben beschriebene Art gebracht werde. Jedoch kann auch scharfe Seifensieder-Lauge, oder Aesfäze, bey dieser Gelegenheit angewendet werden. Das Badewasser ist aber, wie obgedacht, öfters zu erneuern. Das Scarificiren der Wunde bis auf den Grund darf niemals verabsäumeret werden, und wenn anders der verletzte Theil nur einigermaßen es erlaubt, ohne daß größere, arteriöse Gefäße, beträchtliche Nerven und Flechsen zerstört werden müssen, so ist der ganze verwundete und gequetschte Theil auszuschneiden, und das Ausbluten der frischen Wunde selbst, durch aufgesetzte Schröpfpöfse, möglichst zu befördern.

So bald dieses beendigt, ist der ganze Raum der Höle mit feinem spanischen Fliegenpulver auszufüllen, und sodann mit einem frischen spanischen Fliegenpflaster zu bedecken. Noch an demselben Abend, wenn der Kranke früh verletzt worden ist, wird, nach Verschiedenheit des Alters, ein Scrupel, oder eine halbe oder ganze Drachme, des Unguenti Neapolitani sine terebinthina oberhalb und um die Wunde eingerieben, und damit, nach Beschaffenheit der Umstände und dem Gutbefinden des die Cur besorgenden Arztes, entweder täglich, oder um den andern Tag, fortgefahret. Der Arzt wird von selbst dahin sorgfältig-

fältigen Bedacht nehmen, daß niemals ein häufiger Spei-
 sich einstelle.

6.

Ein unbezweifelter, niemals aus den Augen zu verlierender, Grund-
 satz ist dieser, daß durch die Eiterung der verletzten Theile das in dem
 Körper bereits aufgenommene Gift am zuversichtlichsten aus dem Kör-
 per geschafft werden könne, und solche durch die bekannten Digestive
 und Basiliten-Salbe, welche bald mit dem Canthariden-Pulver, bald
 mit dem rothen Präcipitat, zu vereinigen sind, unterhalten werden müsse.
 Sechs bis Acht Wochen sind nicht zu weit ausgedehnte Zeiträume, um
 allen giftigen Stoff aus dem Körper zu schaffen, und eine zuversichtliche
 Gewißheit zu erlangen, daß die von einem wüthenden Hunde gebißene
 Person vor der gräßlichsten Krankheit der Wuth in Sicherheit sey, und
 von derselben nichts weiter zu befürchten habe.

Uebrigens wird nochmals aufs Dringendste erinnert, daß ein Je-
 der, der von einem wüthenden Thiere gebissen worden, so schnell als
 möglich, den Beystand und die Hülfe eines geschickten Arztes, als wel-
 chem die weitere Behandlung und Anwendung der übrigen erforderlichen
 Mittel lediglich zu überlassen ist, zu erlangen suche.